

Der Deutsche Handelstag über den Ersatz von Kriegsschäden.

N Berlin, 26. Juni. (Priv.-Tel.) Der Deutsche Handelstag hat in einer am 21. Juni abgehaltenen Sitzung seines Ausschusses folgende Erklärung abgegeben: Angesichts der großen Schäden, die durch den Krieg entstanden sind, und noch entstehen werden, ist die Frage des Ersatzes dieser Schäden von weittragender Bedeutung. Zu einer Regelung ist nach dem Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 ein besonderes Gesetz erforderlich. Nachdem der Deutsche Handelstag bereits am 22. August 1914 die Ausstellung von Richtlinien von der Reichsverwaltung erbeten hat, sind erst am 18. und 27. April 1915 in der „Nordb. Allg. Zeitung“ Veröffentlichungen erschienen, die als Rundgebungen der Reichsverwaltung betrachtet werden können, ohne daß ersichtlich ist, wer die Verantwortung dafür trägt und die darin bekanntgemachten Bestimmungen erlassen hat. Diese Bestimmungen beziehen sich zunächst darauf, bei wem die verschiedenen Arten von Kriegsschäden anzumelden sind. Darüber hinaus wollen sie aber diejenigen Schäden ausschließen, die nicht anmeldefähig sind, nicht anerkannt und nicht berücksichtigt werden können. Eine so wichtige Entscheidung greift dem zu erlassenden Gesetz vor und kann durch Pressenotizen nicht getroffen werden. Nach der „Nordb. Allg. Zeitung“ sollen die Schäden im Reichsgebiet durch die Landesbehörden, die Schäden in den Schutzgebieten durch das Reichskolonialamt und das Reichsmarineamt, die Schäden der Seeschifffahrt durch das Reichsamt des Innern, Abt. 3, andere Schäden durch den Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland behandelt werden.

Hierdurch ist der vom Deutschen Handelstag auf Veranlassung der Reichsregierung und des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und im Einverständnis mit ihnen ausgearbeitete Plan einer Feststellung der Kriegsschäden durch die Handelskammern und den Deutschen Handelstag beiseite geschoben worden, obwohl der Reichsanzler (Reichsamt des Innern) erklärt hatte, daß die Aufgabe von keiner anderen Seite gleich gut wie vom Deutschen Handelstag zu lösen wäre. Der Ausschuß des Deutschen Handelstages nimmt hiervon Kenntnis und ist der Ansicht, daß nunmehr auch eine vermittelnde Tätigkeit der Handelskammern bei der Feststellung der Kriegsschäden nicht mehr in Betracht komme. Hinsichtlich der Abschätzung der anmeldungsfähigen Schäden läßt die Veröffentlichung der „Nordb. Allg. Zeitung“ vom 18. April viel zu wünschen übrig. Nach ihrem Wortlaut würden alle Schäden, die durch den Einfall feindlicher Truppen in das Reichsgebiet verursacht sind, in deutschen Schutzgebieten, durch kriegerische Maßnahmen in Feindesland entstanden sind, oder sich auf die Wegnahme, Zurückhaltung oder Festlegung deutscher Seeschiffe beziehen, anmeldungsfähig sein, mag es sich um Sachschäden oder um andere Schäden handeln. Ob dies so gemeint ist, muß dahingestellt bleiben. Bei den Seeschiffen ist der wichtige Fall der Zerstörung unerwähnt geblieben. Bei den Schäden im Feindesland fehlt der wichtige Fall der Schädigung durch die feindliche oder die eigene Kriegsmacht; soweit jene Schäden das Eigentum betreffen, ist übersehen worden, daß das Eigentum nicht nur von Zivilpersonen, sondern auch von Militärpersonen in Betracht kommen kann. Es ist nur von gesetzgeberischen Anordnungen der feindlichen Regierungen die Rede, während wohl von ihren Maßregeln schlechthin gesprochen werden müßte. Während Eigentumschäden, die Deutschen in Feindesland durch gesetzgeberische Anordnungen der feindlichen Regierungen zugefügt worden sind, für anmeldungsfähig erklärt werden, sollen Verluste an deutschen Privatforderungen im feindlichen Ausland, die durch gesetzgeberische Maßnahmen der feindlichen Regierungen entstanden sind, nicht angemeldet werden. Diese beiden Bestimmungen sind nur dann mit einander vereinbar, wenn unter Eigentumschäden nur Sachschäden zu verstehen sind. Der Reichskommissar hat aber in einer Kommissionsitzung des Deutschen Handelstages am 10. Mai 1915 erklärt, daß auch Schäden an Forderungen darunter fallen können. Das würde einen Widerspruch ergeben, wie auch die Erklärung des Reichskommissars zu einem Schreiben des Staatssekretärs des Innern v. 23. April 1915 in Widerspruch steht, in dem es heißt, daß die Anmeldung von Ersatzansprüchen, abgesehen von Schäden an Leib und Leben, auf die im Ausland entstandenen Sachschäden, die auf völkerrechtswidrige Handlungen zurückzuführen sind, beschränkt bleiben müsse. In diesem Schreiben ist wiederum die Voraussetzung der Völkerrechtswidrigkeit zu beanstanden, da sie auf Handlungen von Privatpersonen und gewöhnliche Handlungen der Kriegsmacht nicht paßt, ganz abgesehen von der Unsicherheit über den Inhalt des Völkerrechts. Der Ausschuß des Deutschen Handelstages macht auf diese Punkte beispielsweise aufmerksam, um den Wunsch zu begründen, daß die Angelegenheit noch sorgfältiger durchgearbeitet werde.

Zu der Hauptfrage, ob die anmeldungsfähigen Schäden auf die Folgen an Leib und Leben und die Sachschäden zu beschränken seien, nimmt der Ausschuß des Deutschen Handelstages die Stellung ein, daß hierfür nur die Unmöglichkeit, alle Schäden zu ersetzen, spricht, daß aber im übrigen jene Beschränkung der inneren Berechtigung entbehrt. Wenn 1871 der Seeschifffahrt auch andere Schäden ersetzt worden sind, und die auch jetzt in Aussicht genommen wird, dürfen die Interessen anderer Kreise nicht völlig dahinter zurückgesetzt werden. Wenigstens darf nicht von vornherein die Anmeldung anderer als der bezeichneten Schäden ausgeschlossen sein. 1871 sind Sachschäden in vollem Umfange,

andere Schäden, abgesehen von der Seeschifffahrt, gar nicht ersetzt worden. Statt dessen müßte man den Kreis der zu ersetzenden Schäden erweitern und andere als Sachschäden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entweder ganz oder nur bis zu einer gewissen Höhe ersetzen.